

Handelsgesetzbuch: HGB

Hopt

45. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83500-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Hopt
Handelsgesetzbuch



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Jens-Hinrich Binder, LL. M.

o. Professor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Direktor des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity
Richter am OLG Stuttgart

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

em. Professor an der Universität Hamburg
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Hamburg, vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Dr. Christoph Kumpan, LL. M.

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen
Direktor des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability

Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.

o. Professor an der Universität Bremen, Direktor des Instituts für Handelsrecht
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

Dr. Hanno Merkt, LL. M.

o. Professor an der Universität Freiburg
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
vormals Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Dr. Markus Roth

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg
Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

45., neubearbeitete Auflage 2026



C.H. BECK

Zitiervorschlag entsprechend der Beck'schen Redaktionsrichtlinie:

Hopt/Bearbeiter

Zitierbeispiele für verschiedene Werkabschnitte:

... HGB § 316 Rn. 1

... HGB Anh § 161 Rn. 52

... HGB Einl vor § 238 Rn. 25

... **(7)** Bankgeschäfte Rn. A6


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN 978 3 406 83500 1

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

info@beck.de

Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

(Adresse wie Verlag)

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 45. Auflage

I.

Auch diese Neuauflage erweist, dass die jährliche Erscheinungsweise, die für eine so dynamische Materie wie das Handelsrecht eigentlich zwingend erscheint, Autoren und Verlag vor große Herausforderungen stellt. Die vorgelegte Neuauflage bildet wie die Voraufgaben das Herzstück dreier im Verlag C.H.Beck erscheinender, eng aufeinander bezogener Werke: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 45. Aufl. 2026 (Kurzzitat: Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9a), 7. Aufl. 2025 (Kurzzitat: Hopt HVR) und Hopt/Merkt, **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht**, 5. Aufl. 2022, 6. Aufl. im Erscheinen (Kurzzitat: Hopt/Merkt/VertrFormB Form.). Ab der 45. Aufl. kommentiert das gesamte **Bankrecht Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder**, Universität Freiburg. Alle drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit unterschiedlichen Schwerpunkten, aber doch zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält auf aktuellstem Stand das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze und unter diesen Gesetzestexten ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken und andere bankrechtliche AGB, AAB-WP, Incoterms und ADSP, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung sowie neuerdings Einführungen zum österreichischen und Schweizer Recht einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich ein umfangreiches Verzeichnis der Rechtsprechung zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert.
- Das **Vertrags- und Formularbuch**, dessen Neuauflage in Kürze bevorsteht, erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Vorwort zur 45. Auflage

II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben:

Im **ersten Buch, Handelsstand** (§§ 1 ff.) sind anknüpfend an die 44. Auflage weitere durch das MoPeG notwendig gewordene Aktualisierungen der Kommentierungen vorgenommen worden. Zudem ist umfangreich neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet worden.

Zu nennen sind etwa zahlreiche neue Entscheidungen bezüglich des Firmenbegriffs im Rahmen der §§ 17 ff., so etwa die Urteile des OLG Celle, NJW-RR 2025, 299 und des OLG Düsseldorf, NZG 2024, 1229, die sich beide mit der Frage beschäftigen, wann bei einer Ortsangabe von einem zulässigen Herkunftshinweis und wann von einer unzulässigen Spitzenstellungsberühmung auszugehen ist. Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung ist weiterhin zu beobachten, dass sich vermehrt Entscheidungen und Gesetzesänderungen mit digitalem oder internationalem Bezug finden lassen. So behandelt etwa das KG, NZG 2024, 1331 die Frage, welche Voraussetzungen für das Registerverfahren bezüglich einer in einem ausländischen Online-Verfahren erstellte Urkunde gelten, damit diese als formwährend anzusehen ist. Interessant ist in dieser Hinsicht auch der kontinuierliche Ausbau der europäischen Registervernetzung, der durch die kommende Einfügung des § 9d weiter vorangetrieben wird.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem auch durch die Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual-) Arbeitsrechts Rechnung. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hier wurde das Schrifttum nachgetragen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist systematisch erweitert, etwa zum Konzernverbund, zur Haftung und zum Wettbewerbsverbot des Unternehmers und mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Neuauflagen der großen Kommentierungen erläutert worden. Berücksichtigt ist der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer weiter zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → HGB § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein sehr lebendiges Recht. Die neuen höchstgerichtlichen und instanzgerichtlichen Entscheidungen behandeln unter anderem die Nachrichts- und Informationspflichten des Handelsvertreters (§ 86 II), die Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Unternehmer (§ 86a I), die Provision (§§ 87 ff.), die Kündigung (§§ 89, 89a) und die nachvertragliche Wettbewerbsabrede (§ 90a). Zahlreiche Streitfragen gibt es im Zusammenhang mit der Abrechnung, dem Buchauszug, der Auskunft und dem Einsichtsrecht (§ 87c), auch zu deren zeitlichen Grenzen. Überarbeitet wurde auch der Ausgleichsanspruch (§ 89b). Praktisch wichtig sind nach wie vor die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ HGB § 86 Rn. 38 f., ua Vertikal- bzw. SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den Kfz-Sektor). Die neue Vertikal- bzw. SchirmVO ist am **1.6.2022** in Kraft getreten. Zur GVO hat die Kommission 2022 ausführliche neue Leitlinien vorgelegt. Die Sonderregeln für den Kfz-Sektor bleiben voraussichtlich weiter erhalten, aber die Ergänzenden Leitlinien dazu sollen ergänzt werden.

Beim **Maklerrecht** (§§ 93 bis 104a) auch die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Im **zweiten Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) wurde insbesondere das Recht der OHG (§§ 105 bis 152) neu gefasst. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten. Die Neueregeln auch des Rechts der KG sowie der stillen Gesellschaft sind voll

Vorwort zur 45. Auflage

berücksichtigt. In der aktuellen Auflage war wiederum insbesondere neu erschienene Kommentarliteratur nachzutragen. Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705–740c BGB, werden im Anhang zu § 105 HGB kommentiert. Dies in der gebotenen Kürze und vertieft mit Blick auf die Relevanz der Regelungen für die Personenhandelsgesellschaft.

Aufgrund des MoPeG gesetzlich neu geregelt wurde in § 705 BGB die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie in Abkehr vom traditionellen Gesamthandsprinzip das Gesellschaftsvermögen, § 713 BGB. Ermöglicht wird weiter die Eintragung in ein Register, § 707 BGB. Das **HGB selbst wurde** mit Inkrafttreten des **MoPeG zum 1.1.2024 für Freiberuflergesellschaften geöffnet**. Das MoPeG entwickelt sodann das Recht der Kommanditgesellschaft fort und enthält hier insbesondere Regelungen für die GmbH & Co KG. Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft wurde gesetzestechnisch neu gefasst, so dass die aktuelle Paragraphenreihenfolge und verstärkt Verweisungen auf das Recht der GbR zu beachten sind. Dem trägt die Kommentierung durch den Abdruck und Kurzkomentierung der einschlägigen BGB-Normen im Anhang zu § 105 Rechnung. In den §§ 705 ff. BGB wurden auch zentrale Grundsätze des Personengesellschaftsrechts kodifiziert, so dass für die Praxis auch der Personenhandelsgesellschaft der direkte Zugriff auf BGB-Normen unerlässlich ist, zu denen nun erste Entscheidungen ergangen sind.

Im geltenden deutschen Recht der Personenhandelsgesellschaft liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf der GmbH & Co KG. Die **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** findet sich aufgrund der Regelung der Einheits-GmbH & Co im Recht der KG nun im Anhang nach § 161. An Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft. Die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft findet sich aufgrund der Neuordnung des Rechts der OHG nun im Anhang zu § 152 Separat kommentiert wird schließlich die **Publikumsgesellschaft** im Anhang nach § 179, die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** wird als besondere Form der KG in § 161 kommentiert.

Der **Zugriff auf die Anhänge** zu den §§ 705 ff. BGB, zur GmbH & Co, der Publikumsgesellschaft sowie der Partnerschaftsgesellschaft **wird** durch die **Kolumnentitel** (Kopfzeilen) und **Ordnung der Anhänge** erleichtert. Im Anhang zu § 105 wird zur schnelleren Auffindbarkeit die kommentierte Norm der §§ 705 ff. BGB hervorgehoben, im Anhang zu den §§ 152, 161 und 179 werden die Partnerschaftsgesellschaft, die GmbH & Co sowie die Publikumsgesellschaft behandelt.

Im **dritten Buch, Bilanzrecht** (§§ 238 ff.) stellt die unvermindert rasante Gesetzgebungstätigkeit auf EU- und nationaler Ebene den Kommentar erneut vor eine große Herausforderung. Im Mittelpunkt steht das ambitionierte Projekt einer Corporate Social Responsibility-Regulierung auf EU-Ebene. Nachdem deutlich geworden war, welcher administrative Aufwand mit der Umsetzung und Befolgung der Anforderungen der CSRD verbunden sein würde, regte sich EU-weit zunehmend Widerstand in Wirtschaft und Industrie. Die EU-Kommission reagierte am 26. Februar 2025 mit einem Vorschlag eines mehrteiligen sog. Omnibus-Pakets zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In einer ersten Welle sind zeitliche Verschiebungen der erstmaligen Berichtspflicht (*stop the clock*), die Einschränkung des Anwendungsbereichs der CSRD, die Begrenzung der Datenanforderungen aus der Wertschöpfungskette, kein Übergang mehr von der Prüfung mit begrenzter Sicherheit hin zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit, der Verzicht auf die angekündigten sektorbezogenen ESRS und weitere Erleichterungen geplant. Die Frist für die zweite und dritte Welle der berichtspflichtigen Unternehmen soll von 2026 und 2027 auf 2028 verschoben werden. Der genaue Inhalt dieser Maßnahmen und der Zeitplan für deren Umsetzung sind noch offen. Zu erheblicher Ver-

Vorwort zur 45. Auflage

unsicherung in der Wirtschaft und Kritik aus Unternehmen und Verbänden führt, dass viele Unternehmen mit der Umsetzung der CSRD-Regulierung bereits begonnen haben und nun im Unklaren darüber sind, wie es weitergehen wird. Im Juli 2025 wurde vom BMJ der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung veröffentlicht. Am 3. September 2025 wurde der daraus hervorgegangene RegE veröffentlicht. Darin ist vorgesehen, die Vorgaben der CSRD nach dem Prinzip 1:1 umzusetzen und den bestehende Rechtsrahmen punktuell anzupassen. Im Handelsbilanzrecht soll für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289b, 315b HGB-E) und eine Pflicht zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eingeführt werden (§ 317 HGB-E). Für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat soll ebenfalls eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden (§§ 315h bis 315j HGB-E). Die Bußgeldvorschriften zur Ahndung von inhaltlichen Verstößen (§ 334 HGB-E) sowie die Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten (§ 335 HGB-E) sollen angepasst werden. In Umsetzung der Richtlinienvorgaben sollen darüber hinaus die erforderlichen Änderungen des AktG (Artikel 3), des Wertpapierhandelsgesetzes (Artikel 16), der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 23) sowie zahlreicher weiterer Gesetze und Verordnungen vorgenommen werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen vom Gesetzgeber umgesetzt werden.

Im **vierten Buch (Handelsgeschäfte)** (§§ 343 ff.) waren die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten** erneut besonders rechtsprechungsintensiv. Behandelt werden sie ausführlich in → **HGB § 347** Rn. 8–22, 23–40, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → HGB § 347 Rn. 30a), sowie zu Kausalität, Schaden und Mitverschulden, Beweislast, Freizeichnung und Verjährung. Die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette werden eigenständig bei den Nebengesetzen kommentiert (→ (2) LSG).

Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rügepflicht nach § 377 HGB, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind auch im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich erläutert. Berücksichtigt werden die zum 1.1.2022 in Kraft getretenen Neuregelungen des Gewährleistungsrechts in Umsetzung der **Warenkaufrichtlinie** und der **Richtlinie über Digitale Inhalte und Dienste**. Der aktuelle Stand der Diskussion zum Umgang mit den Rechtsfragen der **Corona-Pandemie**, also vor allem COVID-19-Pandemie-Gesetz, die anwachsende Rechtsprechung zu Verzug, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage, wird mit weiterführenden Literaturhinweisen bei den Handelsgeschäften erläutert (→ HGB Einl. v § 343 Rn. 18–21, → HGB Einl. v § 373 Rn. 52–54).

Im **Transportrecht** war auch in dieser Auflage umfangreich neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei erneut auf den umfangreichen Ausbau der Kommentierung zu den Nebengesetzen, insbesondere der **(17) CMR** gelegt. Bezüglich der CMR ergingen jüngst zahlreiche interessante Entscheidungen deutscher Gerichte, insbesondere zu Art. 9 CMR, Art. 23 CMR sowie Art. 31 CMR. Eingearbeitet wurden auch österreichische Entscheidungen zu Art. 17 CMR und Art. 32 CMR. Beispielhaft hervorgehoben sei die Entscheidung des OLG Hamm, TranspR 2024, 163 zur Unwirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung und deren Verhältnis zu Ziff. 30.3 ADSp 2017. Auch im nationalen Transportrecht wurden diverse neue Entscheidungen eingearbeitet, insbesondere zu den §§ 425, 429 und 435 HGB. Erwähnt sei daneben auch die Entscheidung des OLG Köln, TranspR 2024, 430, mit der die in der Voraufgabe enthaltene Entscheidung der Vorinstanz bestätigt

Vorwort zur 45. Auflage

wurde, dass sich der Erwerb einer sogenannten mobilen Briefmarke nach Kaufrecht und nicht nach Frachtrecht beurteilt.

III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es wie jedes Mal wesentliche Änderungen. Das zum 1.1.2023 in Kraft getretene und zum 1.1.2024 im Anwendungsbereich erweiterte (2) LkSG soll laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 9.4.2025 durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung ersetzt werden, mit dem jedoch die am 13.6.2024 verabschiedete Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) umzusetzen ist, die dem LkSG strukturell entspricht. Die Kommentierung berücksichtigt die infolge der Richtlinienumsetzung zu erwartenden Änderungen und nimmt Hinweise auf die in der EU aktuell laufende Reformdiskussion (Omnibus-Gesetzgebung) auf. In der **(2a) WPO** waren mehrere Änderungen einzuarbeiten. Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten **AGB-Vorschriften** unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2b) AAB-WP**, **(6) Incoterms**, **(8) AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel**, **(8a) AGB-Sparkassen**, **(9) AGB-Anderkonten**, **(11) ERA**, **(12) ERI** und **(18) ADSp**.

Die **novellierten (6) Incoterms 2020**, die, soweit vereinbart, ab dem **1.1.2020** gelten, sind vollständig abgedruckt und seit der 40. Aufl. ganz neu kommentiert. Sie finden in Literatur und Rechtsprechung wenig Aufmerksamkeit, sind aber in der Praxis sehr verbreitet und hochbedeutsam. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind **AGB**, **(5) §§ 305–310 BGB** sind demnach zu beachten. Seit 2021 gibt es einen Digital Guide mit Vorschlägen für eine passende Incoterms-Klausel, und 2025 hat die ICC nationale Regeln mit Einschränkungen für bestimmte Incoterms-Klauseln zusammengestellt.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich wie schon in den bisherigen Auflagen zahlreiche Änderungen bei **(7) Bankgeschäfte**. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH**, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb auch weiterhin gerade in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Beim Kreditvertragsrecht bleibt das Verbraucherkreditrecht mit der Widerrufsrechtsprechung des BGH den Kommentierungen zum BGB überlassen. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, auch weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurden dabei vor allem die Kommentierungen zur **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-Umsetzungsg** (ZDRL-II-UG) **vom 17.7.2017** mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten

Vorwort zur 45. Auflage

Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als der in den meisten BGB-Kommentaren gewählt, also nicht allein §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich nach den verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die ausführlichen Kommentierungen in den Großkommentaren, aber auch von Grüneberg im Grüneberg und Casper im Baumbach/Hefermehl/Casper, dort Recht des Zahlungsverkehrs, und anderes bankrechtliches Schrifttum gewährleistet. Mit der bevorstehenden Verlagerung des europäischen Zahlungsverkehrsrechts in eine europäische Verordnung („**Payment Services Regulation**“, „**PSR**“) wird sich der normative Rahmen in absehbarer Zeit umfassend ändern und wird damit auch die Sonderstellung der einschlägigen Bestimmungen im BGB enden. Die finale Textfassung bleibt abzuwarten. Schon derzeit von großer praktischer Bedeutung ist die umfassende Reform der regulatorischen Anforderungen für Wertpapierdienstleister im europäischen Recht (Investment Firms Directive, Investment Firms Regulation), die in Deutschland mit dem WpIG umgesetzt wurde (siehe unter (7) Bankgeschäfte Rn. A4). Bankgeschäfte sind damit zu einem nicht geringen Teil künftig parallel als Bankgeschäft bzw. Finanzdienstleistung iSd KWG und als Wertpapierdienstleistung iSd WpIG erfasst. Gegenüber dem in der Voraufgabe wiedergegebenen Stand sind die sektorspezifischen Regelwerke – **(8) AGB-Banken** und **(9) AGB-Sparkassen** – im vergangenen Jahr unverändert geblieben. Der Schwerpunkt der Neuentwicklungen lag daher auf der Judikatur zu Einzelfragen, die im jeweiligen Sachkontext nachgetragen wurde.

Auch weiterhin aufgenommen sind der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom **1.7.2019**, **e.ERA** bzw. **eUCP**, **(11a) ERA**, sowie der Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom **1.7.2019**, **e.ERI** bzw. **eURC**, Anhang zu **(12a) ERI**, insoweit ist die Rechtsentwicklung eher statisch verlaufen.

Die Kommentierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften in **(13) DepotG**, **(14) BörsG**, **(15) Prospekthaftung** und **(16) Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität** wurde hinsichtlich neuer Regelungen, wie u. a. dem Listing Act oder dem FinmadiG, sowie neuer Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Vor allem der Listing Act hat eine größere Überarbeitung von **(16) Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität** erforderlich werden lassen. Denn insbesondere Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung ist nicht unerheblich geändert worden, weil Zwischenschritte künftig von der Ad-hoc-Publizität ausgenommen sein werden. Das hat auch weitere Änderungen, wie zB bzgl. der Geheimhaltung, nach sich gezogen. Ob die damit angestrebte Erleichterung für Unternehmen eintreten wird, erscheint allerdings fraglich, weil die neuen Regelungen zu neuen Abgrenzungsproblemen führen. Andere Änderungen, wie die Anpassung der Regelung über die Aufschubmöglichkeit von Ad-hoc-Meldungen dürften weniger Probleme bereiten. Auch wenn wesentliche Änderungen, die der Listing Act gebracht hat, erst ab dem 5. Juni 2026 gelten werden, sind hier bereits die Neuerungen aufgenommen und kommentiert worden. Für die bis zum 5. Juni 2026 geltenden bisherigen Regelungen sei auf die Voraufgabe verwiesen.

IV.

Diese Neuauflage ist im Wesentlichen auf dem Stand vom 1.7.2025. Gesetzesänderungen, die danach in Kraft getreten sind, konnten zum Teil noch bis in den Herbst 2025 berücksichtigt werden. Für die zahlreichen Anregungen aus der

Vorwort zur 45. Auflage

Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betroffenen leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen standen Herr Thorsten Höche, Chefjustiziar beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, sowie Herr Dr. Kai-Oliver Zahrtke dankenswerterweise für Hintergrundgespräche zur Verfügung. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Stefanie Estermann, Rechtsanwältin ebd.

Geholfen haben am Max-Planck-Institut in Hamburg cand. iur. Charlotte Gleie, im Sekretariat Britta Arp, am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg die wiss. Mitarbeiter Julius Dörr, Brenda Pelz und Luca Schöttler, die stud. Mitarbeiter Joshua Akhabue, Johann Brauer, Sebastian Brey, Charlotte Jung, Lisa Kronenburg, Jana Kurun, Frederike Reutter, Luca Schröder sowie im Sekretariat Petra Bühler-Scherer, am Lehrstuhl von Markus Roth in Marburg die wiss. Mitarbeiter Ömer Faruk Aynur, Jonathan Engel und Simon Schultz sowie der stud. Mitarbeiter Benjamin Ecker, am Lehrstuhl Christoph Kumpan in Hamburg die stud. Mitarbeiter Constanze von Breunig und Maximilian Heuermann, in der Arbeitsgruppe von Patrick C. Leyens in Bremen die wiss. Mitarbeiter Niklas Derwort und Julius Goetsch und am Lehrstuhl Jens-Hinrich Binder in Tübingen wiss. Mit. Armin Pezhhan. Das Sachregister hat erneut Frau Dr. Martina Schulz, Rechtsanwältin, bearbeitet. Im Verlag C.H.Beck haben Matthias Hoffmann und Martina Schöner die Drucklegung zuverlässig und mit gewohnt großem Engagement begleitet. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit gebührt unseren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags ganz besonderer Dank.

Hamburg, Bremen, Freiburg i. Br., Marburg und Tübingen

Oktober 2025

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan, Patrick C. Leyens,
Hanno Merkt, Markus Roth, Jens-Hinrich Binder



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der abgedruckten Bestimmungen	XIX
Benutzungshinweise	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Allgemeines Literaturverzeichnis	LXXI

1. Teil. Handelsgesetzbuch

Erstes Buch. Handelsstand	§§ 1–104a	1
Einleitung vor § 1		1
Erster Abschnitt. Kaufleute	§§ 1–7	45
Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister	§§ 8–16	85
Dritter Abschnitt. Handelsfirma	§§ 17–37a	161
Vierter Abschnitt. Handelsbücher (aufgehoben)		272
Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht	§§ 48–58	272
Einleitung vor § 48: Anscheins- und Duldungsvollmacht, Handeln für Firma, Eigenhaftung des Vertreters		272
Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge	§§ 59–83	299
Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter	§§ 84–92c	421
Achter Abschnitt. Handelsmakler	§§ 93–104	635
Neunter Abschnitt. Bußgeldvorschriften	§ 104a	668

Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft

Einleitung vor § 105	§§ 105–236	669
Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft	§§ 105–160	698
Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft	§§ 105–107	698
Anhang nach § 105: §§ 705–741c BGB		749
Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander	§§ 108–122	803
Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten	§§ 123–129	887
Vierter Titel. Ausscheiden eines Gesellschafters	§§ 130–137	926
Fünfter Titel. Auflösung der Gesellschaft	§§ 138–142	982
Sechster Titel. Liquidation der Gesellschaft	§§ 143–152	998
Anhang nach § 152: Partnerschaftsgesellschaft (PartG) ... (aufgehoben)	§§ 153–160	1023 1028
Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft	§§ 161–179	1028
Anhang nach § 161: GmbH & Co		1037
Anhang nach § 179: Publikumsgesellschaft		1115
Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft	§§ 230–237	1132

Drittes Buch. Handelsbücher

Einleitung vor § 238	§§ 238–342r	1153
Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute	§§ 238–263	1183
Erster Unterabschnitt. Buchführung Inventar	§§ 238–241a	1183
Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß	§§ 242–256a	1198
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften	§§ 242–245	1198
Zweiter Titel. Ansatzvorschriften	§§ 246–251	1209
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 252–256a	1252

Inhaltsverzeichnis

Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage	§§ 257–261	1306
Vierter Unterabschnitt. Landesrecht	§§ 262 (aufgeh), 263	1310
Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für		
Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften	§§ 264–335c	1310
Erster Unterabschnitt. Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft		
und Lagebericht	§§ 264–289f	1310
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften	§§ 264, 265	1310
Zweiter Titel. Bilanz	§§ 266–274a	1331
Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung	§§ 275–278	1363
Vierter Titel. (aufgehoben)	§§ 279–283	1373
Fünfter Titel. Anhang	§§ 284–288	1373
Sechster Titel. Lagebericht	§§ 289–289f	1395
Zweiter Unterabschnitt. Konzernabschluß und		
Konzernlagebericht	§§ 290–315e	1425
Erster Titel. Anwendungsbereich.	§§ 290–293	1425
Zweiter Titel. Konsolidierungskreis.	§§ 294–296	1439
Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses.	§§ 297–299	1442
Vierter Titel. Vollkonsolidierung	§§ 300–307	1446
Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 308–309	1457
Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung	§ 310	1461
Siebenter Titel. Assoziierte Unternehmen	§§ 311, 312	1462
Achter Titel. Konzernanhang	§§ 313, 314	1466
Neunter Titel. Konzernlagebericht	§§ 315–315e	1479
Dritter Unterabschnitt. Prüfung		
Einleitung vor § 316	§§ 316–324m	1492
Erster Titel. Abschlussprüfung	§§ 316–324a	1503
Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch		
die das Unternehmensregister führende Stelle	§§ 325–329	1592
Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für		
Formblätter und andere Vorschriften	§ 330	1609
Sechster Unterabschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften.		
Ordnungsgelder	§§ 331–335c	1611
Erster Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften	§§ 331–334	1611
Zweiter Titel. Ordnungsgelder	§§ 335–335a	1622
Dritter Titel. Gemeinsame Vorschriften für Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldverfahren	§§ 335b, 335c	1630
Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene		
Genossenschaften	§§ 336–339	1631
Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für		
Unternehmen bestimmter Geschäftszweige	§§ 340–341y	1634
Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für		
Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute	§§ 340–340o	1634
Erster Titel. Anwendungsbereich	§ 340	1634
Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß	§§ 340a–340d	1637
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 340e–340g	1643
Vierter Titel. Währungsumrechnung	§ 340h	1648
Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß	§§ 340i, 340j	1648
Sechster Titel. Prüfung	§ 340k	1651
Siebenter Titel. Offenlegung	§ 340l	1654

Inhaltsverzeichnis

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	§ 340m–340o	1656
Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	§§ 341–341p	1662
Erster Titel. Anwendungsbereich	§ 341	1662
Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht	§ 341a	1663
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 341b–341d	1664
Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen	§§ 341e–341h	1665
Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht	§§ 341i, 341j	1668
Sechster Titel. Prüfung	§ 341k	1669
Siebenter Titel. Offenlegung	§ 341l	1670
Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	§§ 341m–341p	1671
Dritter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors	§§ 341q–341y	1676
Erster Titel. Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	§§ 341q, 341r	1676
Zweiter Titel. Zahlungsbericht, Konzernzahlungsbericht und Offenlegung	§§ 341s–341w	1678
Dritter Titel. Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	§§ 341x, 341y	1682
Vierter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für bestimmte umsatzstarke multinationale Unternehmen und Konzerne	§§ 342–342p	1683
Erster Titel. Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	§§ 342, 342a	1683
Zweiter Titel. Pflicht zur Ertragsteuerinformations- berichterstattung	§§ 342b–342f	1685
Dritter Titel. Einzubeziehende Unternehmen; Inhalt und Form des Ertragsteuerinformationsberichts	§§ 342g–342l	1692
Vierter Titel. Offenlegung und Veröffentlichung	§§ 342m, 342n	1696
Fünfter Titel. Bußgeldvorschriften; Ordnungsgelder	§§ 342o, 342p	1698
Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat	§§ 342q, 342r	1700
Viertes Buch. Handelsgeschäfte	§§ 343–475h	1703
Einleitung vor § 343		1703
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	§§ 343–372	1711
Zweiter Abschnitt. Handelskauf	§§ 373–382	1829
Einleitung vor § 373		1829
Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft	§§ 383–406	1899
Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft	§§ 407–452d	1942
Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften	§§ 407–450	1942
Zweiter Unterabschnitt. Beförderung zum Umzugsgut	§§ 451–451h	2036
Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln	§§ 452–452d	2043
Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft	§§ 453–466	2051
Sechster Abschnitt. Lagergeschäft	§§ 467–457h	2065
Fünftes Buch. Seehandel (Überblick)	§§ 476–619	2082
2. Teil. Handelsrechtliche Nebengesetze		
Einleitung		2083
I. Einführungsgesetz		2087
(1) Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche (EGHGB) Art. 78–99		2087
Einleitung		2087

Inhaltsverzeichnis

II. Lieferkettenrecht	2102
(2) Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)	2102
III. Handelsbücher und Bilanzen	2162
(2a) Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung): Erster Teil: Allgemeine Vorschriften (§§ 1–3), Zweiter Teil: Voraussetzungen für die Berufsausübung (§ 27), Dritter Teil: Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer (§§ 43–56)	2162
Einleitung zu (2a)	2162
(2b) Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB-WP)	2188
Einleitung zu (2b)	2188
IV. Handelsregister	2196
(3) Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG): §§ 374–377, 380, 388–389, 392–395	2196
Einleitung	2196
(4) Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung – HRV)	2204
Einleitung	2204
V. AGB und (nicht branchengebundene) Vertragsklauseln	2227
(5) §§ 305–310 BGB Abschnitt 2. Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	2227
Einleitung	2227
(6) Incoterms® 2020 und andere Handelskaufklauseln	2239
A. Einleitung	2241
B. Incoterms® 2020	2260
VI. Bankgeschäfte (mit Börsen- und Kapitalmarktrecht)	2396
(7) Bankgeschäfte (Systematische Darstellung)	2396
(8) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken (AGB-Banken)	2655
Einleitung	2655
(8a) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (AGB-WP-Geschäfte)	2718
Einleitung	2718
(9) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen (AGB-Spark) ...	2736
Einleitung	2736
(10) Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots (AGB-Anderkonten)	2758
Einleitung	2758
(11) Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)	2769
(11a) Uniform Customs and Practice for Documentary Credits for Electronic Presentation (eUCP) Version 2.0	2824
Einleitung	2824
(12) Einheitliche Richtlinien für Inkassi (ERI)	2835
Einleitung	2835
(12a) URC 522 ICC Uniform Rules for Collections, Supplement for Electronic Presentation (eURC) Version 1.0	2849

Inhaltsverzeichnis

(13) Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz – DepotG)	2855
Einleitung	2855
(14) Börsengesetz (BörsG)	2894
Einleitung	2894
(15) Prospekthaftung	3027
Einleitung	3027
(15a) §§ 8–16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG): (Börsen-) Prospekthaftung	3041
Einleitung	3041
(15b) §§ 20–22 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG): (Verkaufs-) Prospekthaftung	3064
Einleitung	3064
(16) Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität	3071
(16a) Art. 7–11, 14, 17 Marktmissbrauchsverordnung (MAR)	3074
Vorbemerkung	3074
(16b) §§ 26, 27, 97, 98 Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)	3116
Vorbemerkung	3116
VII. Transport (Fracht-, Speditions-, Lager- und andere Transportgeschäfte)	3125
(17) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	3125
Einleitung	3125
(18) Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)	3186
Einleitung	3187
Sachverzeichnis	3191



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG